

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-22/0260	Status: öffentlich
Verfasser: Bürgermeister Federführend: Bürgermeister	Datum: 22.06.2022
Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis zur Übernahme bestimmter Aufgaben	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
06.07.2022 Hauptausschuss	
07.07.2022 Stadtvertretung	

Begründung:

Bereits in der Sitzung der Stadtvertretung am 03.03.2022 wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zur Übernahme von einigen Leistungen der Kfz-Zulassungsbehörde durch die Stadt Ueckermünde beschlossen.

Der Landkreis hat nunmehr ein finales Vertragswerk zugesandt, welches jedoch im Wortlaut, aber nicht inhaltlich vom schon beschlossenen Vertrag abweicht. Einzige Ergänzung ist, dass zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag noch ein Vertrag über die Einhaltung des Datenschutzes bei der Nutzung der kreislichen Software eKoL-Kfz geschlossen wird. Dies ist dann aber Verwaltungssache.

Es wird darum gebeten, diesen neuen Vertrag als Grundlage für die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Landkreis VG und Stadt Seebad Ueckermünde zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis zu.

Kliewe
Bürgermeister

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Greifswald, vertreten durch den Landrat,
Herrn Michael Sack,

- im weiteren „**Landkreis**“ genannt -

und

der Stadt Seebad Ueckermünde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jürgen Kliewe,

- im weiteren „**Stadt**“ genannt -

wird auf der Grundlage des § 167 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467) zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Präambel

Die dem Landrat nach § 3 Straßenverkehr-Zuständigkeitslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (StVZustLVO M-V) übertragenen Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde im Umfang der hier in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben werden gemeinsam wahrgenommen. Der Bürgermeister nimmt somit im Auftrag die Funktion der kreislichen Regionalverwaltung für die Zulassungsbehörde wahr.

Ziel des Vertrages ist es, den Zugang für Bürger und Unternehmen zu öffentlichen Leistungen im ländlichen Raum zu erleichtern bzw. zu verbessern.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt nimmt mit Inkrafttreten, § 7, ausschließlich folgende Aufgaben für den Landkreis im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft wahr:

- a. Änderung der Anschrift gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) für Einwohner, juristische Personen und Behörden sowie Vereinigungen die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz in dem eigenen Amtsbezirk haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.
- b. Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen gemäß § 14 Abs. 1 FZV für Einwohner, juristische Personen und Behörden sowie Vereinigungen, die ihren Hauptwohnsitz in dem Landkreis haben und deren Fahrzeug im Zulassungsbezirk des Landkreises angemeldet ist.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt im Rahmen des bei der Stadtverwaltung eingerichteten Bürgerbüros bzw. Einwohnermeldeamtes.

(2) Die Rechte und Pflichten des Landkreises als Träger der Aufgabe bleiben davon unberührt. Der Landkreis kann fachliche Weisungen erteilen.

§ 2 Pflichten

- (1) Die Parteien sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für die Aufgabenerledigung geschaffen werden. Der Landkreis wird das bereits vorhandene eKOL-Kfz Modul Bürgerbüro der Stadt kostenfrei zur Verfügung stellen.

Die Stadt erhält den elektronischen Zugriff auf die vom Landkreis vorzuhaltende Anwendung über eine gesicherte Internetverbindung. Die elektronische Archivierung der Vorgänge erfolgt durch den Landkreis. Hinsichtlich der Sicherstellung der technischen Voraussetzungen benennen Landkreis und Stadt jeweils Ansprechpartner, die die technische Abwicklung verantwortlich sicherstellen und betreuen.

§ 3 Personal

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Personal der Stadt. Die Schulung dieses Personals erfolgt durch den Landkreis. Hierfür benennt der Landkreis Ansprechpartner.

§ 4 Kostenabwicklung

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der notwendigen Software, der Schnittstellen und die jährlichen Software-Pflegekosten werden durch den Landkreis getragen.
- (2) Die Stadt sichert zu, dass für die Amtshandlungen Gebühren nach den geltenden Bestimmungen, derzeit nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST), festgesetzt und eingezogen werden. Soweit die vereinnahmten Gebühren nicht dem Landkreis zustehen (siehe Abs. 3), verbleiben diese bei der Stadt und dienen dem Ersatz der verwaltungsseitigen Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben. Eine darüberhinausgehende Erstattung der Aufwendungen der Stadt durch den Landkreis findet nicht statt.
- (3) Für jede Änderung der Anschrift, derzeitige Gebühren 11,10 Euro (225, 125, 233), stehen dem Landkreis 5,50 Euro, für eine Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 7,80 Euro (224.1, 125, 233), stehen dem Landkreis 3,50 Euro zu. Für eine Kennzeichenreservierung in Verbindung mit der Außerbetriebsetzung, derzeitige Gebühren 2,60 Euro (230), stehen dem Landkreis 1,60 Euro zu. Die Gebührenanteile sind vierteljährlich abzurechnen und an den Landkreis zu überweisen. Der Gebührenanteil des Landkreises setzt sich zusammen aus der KBA-Gebühr, derzeit 0,60 Euro, den Kosten für die erforderlichen Siegelplaketten und einem Verwaltungsanteil (Softwarekosten, Fehlerbearbeitung, usw.) und wird bei Veränderungen neu verhandelt. Liegt Gebührenfreiheit vor, sind auch keine Gebühren abzuführen.
- (4) Die für die Verwaltungsvorgänge notwendigen Siegelplaketten werden der Stadt durch den Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Siegelplaketten richtet sich nach der Anzahl der Verwaltungsvorgänge. Ein Mehrverbrauch an Siegelplaketten ist dem Landkreis gegenüber darzulegen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Der Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Dieser Vertrag kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Als wichtiger Grund zählt insbesondere, wenn eine Partei ihren Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt und die Mahnung zur Pflichterfüllung fruchtlos blieb.

§ 6 Datenschutz

Bezüglich der gemeinsamen Datenschutzverantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Software eKoL-Kfz Modul Bürgerbüro, wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

§ 7 Vertragsänderungen, Wirksamkeit

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Vereinbarung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, möglichst nahekommt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt einen Tag nach Genehmigung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Greifswald, den

Michael Sack
Landrat
Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Siegel -

Jörg Hasselmann
Beigeordneter und
1. Stellvertreter des Landrates
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Ueckermünde, den

Jürgen Kliewe
Bürgermeister
der Stadt

Sven Behnke
stellvertretender
Bürgermeister

Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde hat diesen Vertrag mit Schreiben vom _____.____.20__ genehmigt.

